

Schutzkonzept

montessori
Kinderhaus Inntal 

Inntalstraße 15
83098 Brannenburg

- Stand 01.09.2024 -

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Grundlagen des Schutzkonzepts	6
2.1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	6
2.2. § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren	7
2.3. § 47 SGB VIII Meldepflichten	7
2.4. § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	7
2.5. Artikel 9b BayKiBig	8
2.6. § 13 AVBayKiBiG	8
2.7. § 34 IfSG (10a)	8
2.8. Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte	8
2.9. UN-Kinderrechtskonvention	9
2.10. Bürgerliches Gesetzbuch	9
3. Handlungsabläufe	9
3.1 § 8a SGB VIII	9
3.2 § 47 SGB VIII	9
3.3. Notfallpläne	10
4. Personal	14
4.1 Auswahl	14
4.2 Erweitertes Führungszeugnis	14
4.4 Teamschulungen und Weiterentwicklung	14
5. Prävention als Erziehungshaltung	15
6. Professioneller Umgang und Verhaltenskodex	15
6.1 Sexualpädagogisches Konzept	15
6.2 Regeln und Strukturen	15
6.3 Raumkonzept	16
6.4 Erziehungspartnerschaft	16
6.5 Aus- und Fortbildung	16
6.6 Partizipation	17
6.7 Beschwerdemanagement	17
6.8 Schlafen im Kindergarten	18
6.9 Fotos im Kindergarten	18
6.10 Aufsicht im Kindergarten	18

6.11 Abhol- u. Bringphase	19
6.12 Geheimnisse	19
6.13 Ausflüge / Übernachtungen	19
6.14 An- und Ausziehsituationen / Umziehsituationen	20
6.15 Respektvoller Umgang	20
6.16 Achtsamer Umgang während des Kita-Alltags (Pädagoge-Kind-Interaktion)	20
7. Risikoanalyse	22
7.1 Gefahrenzonen Räumlichkeiten	22
7.2 Räumliche Situationen innen	22
7.3 Räumliche Situation außen	25
7.4 Risikofaktoren zwischen den Kindern	26
7.5 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern	26
7.6 Risikofaktoren zwischen pädagogischen Mitarbeitern und Kindern	27
7.7 Risikofaktoren zwischen Erwachsenen (Mitarbeitern und Eltern)	27
7.8 Zugänglichkeit des Hauses für fremde Personen	27
8. Qualitätssicherung	28
9. Interventionsplan	28
10. Nachhaltige Aufarbeitung	30
11. Kooperation und Beratungsstellen	32

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz ein besonderes Anliegen, und er ist Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern.

Das vorliegende Schutzkonzept des Montessori Kinderhauses Inntal soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Unsere Rahmenbedingungen

Der Träger des Kinderhauses ist die „Montessori-Kinderhaus Inntal gemeinnützige GmbH“ mit Sitz in Brannenburg. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Sinne der §§1 und 2 SGB VIII. Dies wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen als Zweckbetrieb im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Gesellschafter der Einrichtung sind zu gleichen Anteilen Innzeit GmbH & Co.KG als Eigentümer des gesamten Areals und des Kinderhaus-Gebäudes Montessori-Schule Rosenheim/Rohrdorf Förderverein e.V.

Das Montessori Kinderhaus Inntal ist ein Lern- und Lebensraum, eine vorbereitete Umgebung für Kinder im Alter von 12 Monaten bis zu 10 Jahren, mit und ohne inklusiven Förderbedarf.

Es werden bis zu 180 Kinder betreut. Darunter sind:

- 48 Krippenkinder im Alter von 1-3 Jahren
- 100 Kindergartenkinder im Alter von 3-6 Jahren
- 25 Hortkinder im Alter von 6-12 Jahren

In unserem Haus arbeiten:

- 16 pädagogische Fachkräfte
- 11 pädagogische Ergänzungskräfte
- 6 pädagogische Assistenzkräfte
- 8 Hauswirtschaftskräfte
- 2 Bereichsleitungen
- 1 Hausleitung

Ergänzt wird das Team durch eine Psychologin aus dem Fachdienst und zwei pädagogischen Fachkräften, welche in der Sprachkita eingesetzt werden.

erstellt	geprüft und freigegeben	Version	Seite
27.09.2023 - QMB	27.09.2023 - GL	V01	4

Das familiäre und soziale Umfeld der Kinder wird wie folgt beschrieben:

Das Kinderhaus liegt im Ortsteil Brannenburg und steht auf dem Gelände der ehemaligen Kraftei-Kaserne. Auf dem Areal wurden seit 2015 u.a. rund 260 Wohneinheiten (Eigentums- und Mietwohnungen) für rund 800 Menschen gebaut. Der neue Wohn- und Lebensraum „Dahoam im Inntal“ ist kein gewöhnliches Wohngebiet. Geplant ist das größte generationsübergreifende Wohnprojekt Deutschlands mit vielfältigen Betreuungs- und Unterstützungsangeboten. Hier entsteht ein „Dahoam“ für Familien, Singles und Lebensgemeinschaften jeden Alters - ein Ort mit vielen Vorteilen und hoher Lebensqualität. Die Besiedlung des Geländes erfolgt schrittweise und wird voraussichtlich im Jahr 2024 abgeschlossen sein.

Das Kinderhaus liegt abseits des direkten Straßenverkehrs in naturnaher Lage.

Unsere Familien sind zum größten Teil aus der Mittelschicht. Einige Familien werden durch ihre Berufe und ihr dementsprechendes Einkommen zur Oberschicht gezählt. Einkommensschwache Familien, welche zur unteren Schicht der Gesellschaft gezählt werden, gibt es in unserem Kinderhaus nur vereinzelt.

Die meisten Kinder aus unserer Einrichtung wachsen gemeinsam mit Vater und Mutter in einem Haushalt auf. Die Besonderheit des Standortes ist das überdurchschnittliche Vorkommen von Geschwistern in unterschiedlichen Gruppen, somit haben die Kinder nicht nur in der Einrichtung, sondern auch in ihrem Zuhause ein hohes Maß an sozialen Kontakten mit Gleichaltrigen.

Einzelkinder sind in unserer Einrichtung aktuell die Ausnahme und kommen hauptsächlich im Krippenbereich vor.

Einige Eltern unserer Kinder leben in Trennung. Alle haben jedoch das Sorgerecht, weshalb es eine klare Aufteilungen gibt, in welchen Zeiträumen die Kinder bei den einzelnen Elternteilen wohnen. Zum Teil leben diese auch bereits mit dem neuen Partner*innen in einem Haushalt.

Welche Kinder sind besonders gefährdet?

In unserem Kinderhaus gibt es Kinder, auf die besonders intensiv geachtet und eingegangen werden muss.

Dazu gehören oftmals unsere I-Kinder, welche sich zum Teil auch nicht verbal äußern können. Das macht eine besonders intensive Begleitung im Alltag notwendig. Damit wir die Kinder gut im Alltag begleiten können und sie möglichst vor Gefahren schützen können, stellen wir ihnen, bei Bedarf, eine Individualbegleitung an die Seite. Diese hilft dem Kind bei der Erledigung von pflegerischen Tätigkeiten während der Betreuung bei uns in der Einrichtung. Zudem gibt die Individualbegleitung dem Kind eine Orientierung im Alltag und ist ihm im Tagesablauf eine Stütze.

In Krippe und Kindergarten gibt es einige Kinder, welche sehr schüchtern und zurückhaltend sind. Auch hier ist eine sprachliche, intensive Begleitung nötig, um über mögliche Gefahren zu schützen, aber auch über entstehende Situationen zu sprechen. Im Kindergarten ist hier vermehrt darauf zu achten, dass Kinder ihre Schüchternheit in Situationen überwinden und ihre Gefühle, sowie Emotionen zulassen, zeigen und äußern, wenn ihnen etwas missfällt.

In der Krippe und im Kindergarten gibt es viele aufgeweckte, lebendige und eigenständige Kinder, die aufgeschlossen gegenüber Neuem sind. Hier ist speziell darauf zu achten, diese bei Bring- und Abholzeiten, sowie bei externen Besuchern, wie beispielsweise Handwerkern, das Verhalten zu beobachten, sowie nie unbeaufsichtigt zu lassen.

Aufgrund des jungen Alters, muss bei einigen Kleinkindern in der Krippe vermehrt darauf geachtet werden, Spielzeuge, welche verschluckt werden können, nicht offen im Raum liegen zu lassen, son-

dern nur im begleiteten Freispiel für die Kinder zugänglich zu machen, um hier Gefahren zu vermeiden und zu reduzieren.

2. Grundlagen des Schutzkonzepts

2.1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 - (1) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 - (2) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 - (3) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (5) In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.2. § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

2.3. § 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

2.4. § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen Bundeskinder- schutzgesetz (2012) SGB VIII von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Ju- gendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Perso- nen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Ju- gendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenom- men werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 einge- sehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betref- fende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Trä- ger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verän- dern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zu- griff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Ein- sichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. An- dernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

2.5. Artikel 9b BayKiBiG

- (1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen,
 - (1) dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.
 - (2) dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 - (3) dass die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

2.6. § 13 AVBayKiBiG

- (1) Kinder sollen lernen auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständig auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.
- (2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

2.7. § 34 IfSG (10a)

- (10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt diesem personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

2.8. Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet.

2.9. UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Regelwerk zum Schutz der Kinder. Es betont die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder. Zu erwähnen wären das Recht auf Freizeit, das Recht auf Bildung und auch das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Für unser Schutzkonzept kommen folgende Artikel der UN-Kinderrechtskonvention besonders zum Tragen:

Artikel 2: Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot

Artikel 3: Wohl des Kindes

Artikel 6: Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

Artikel 12: Berücksichtigung des Kinderwillens, das Recht gehört zu werden.

2.10. Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden [...]

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Das bedeutet, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

3. Handlungsabläufe

3.1 § 8a SGB VIII

- Kenntnis durch eigene Beobachtung / Hinweis durch Kind, Eltern, Kollegen, Dritte - fachliche Rücksprache im Team
- Information an die Leitung, die Leitung informiert den Träger

→ erneuter fachlicher Austausch

- Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungs- einschätzung
- Wird die Gefährdung durch Hilfsangebote nicht abgewendet, erfolgt eine Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit.

Der gesamte Ablauf von der eigenen Beobachtung bzw. Hinweisen durch Dritte, über den fachlichen Austausch, die Weitergabe der Information bis hin zur Meldung werden detailliert dokumentiert.

3.2 § 47 SGB VIII

- Kenntnis durch eigene Beobachtung / Hinweis durch Kind, Eltern, Kollegen, Dritte
- fachliche Rücksprache im Team

erstellt	geprüft und freigegeben	Version	Seite
27.09.2023 - QMB	27.09.2023 - GL	V01	9

- Information an die Leitung und den Träger, unverzüglich bei Gewalt durch pädagogisches Personal gegenüber einem Kind
- Sprachregelung vereinbaren
- Abklären der Situation → Wird Fachberatung hinzugezogen?

- Meldung an die Fachaufsicht?
- Hinzuziehen einer Rechtsberatung?
- Klärung von arbeitsrechtlichen Maßnahmen

- Information an die Eltern

Der gesamte Ablauf, von der eigenen Beobachtung bzw. Hinweisen durch Dritte sowie der fachliche Austausch und die Weitergabe der Information bis hin zur Meldung werden detailliert dokumentiert.

3.3. Notfallpläne

Die folgenden Vorgehensweisen sollten beachtet werden, um Fehlentscheidungen zu vermeiden. Jeder Schritt muss schriftlich dokumentiert werden - Beobachtungsbögen, Gesprächsnotizen, Fotos

Handlungsplan 1

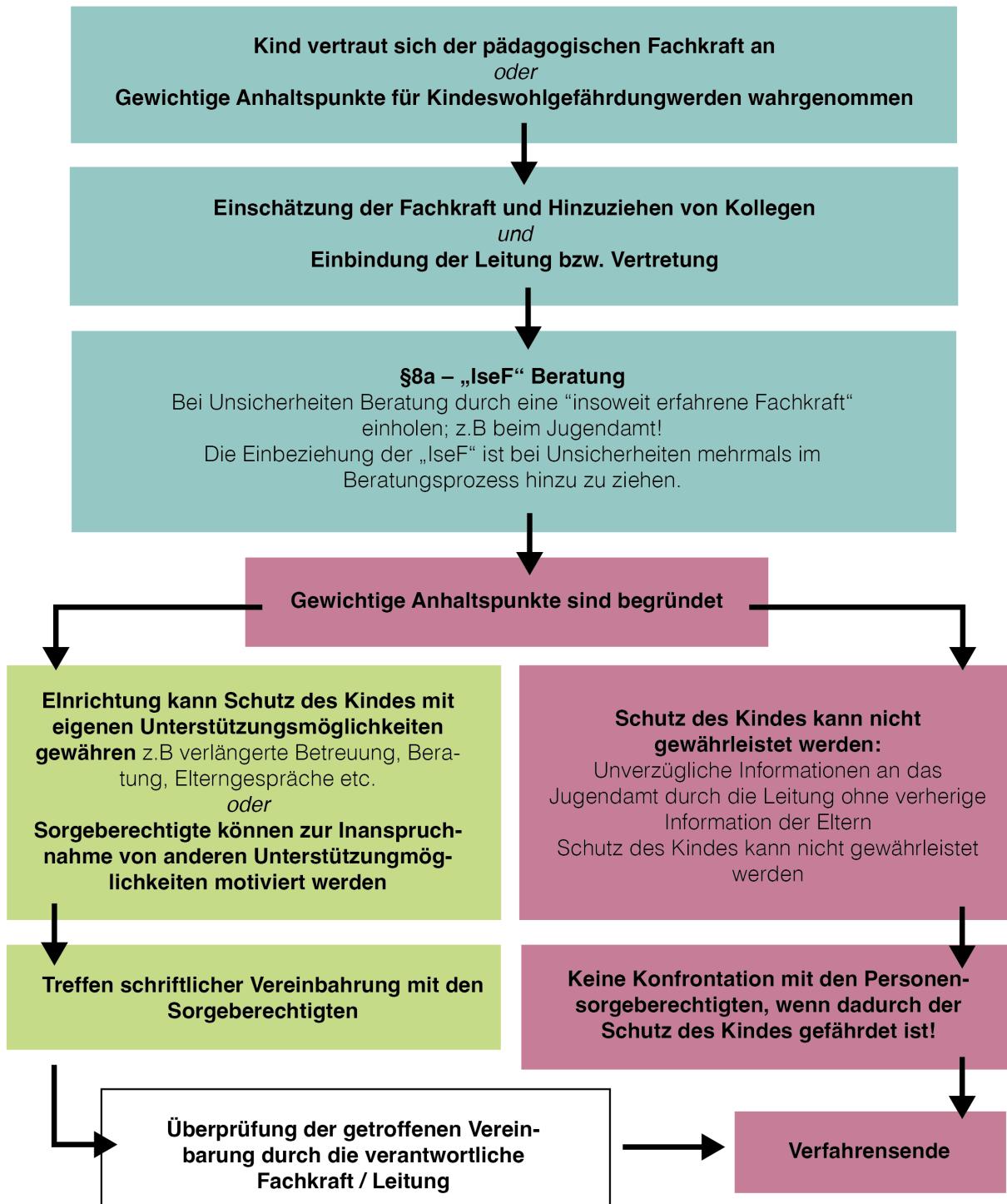
Bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung durch Familie / Erziehungsberechtigte außerhalb der Einrichtung

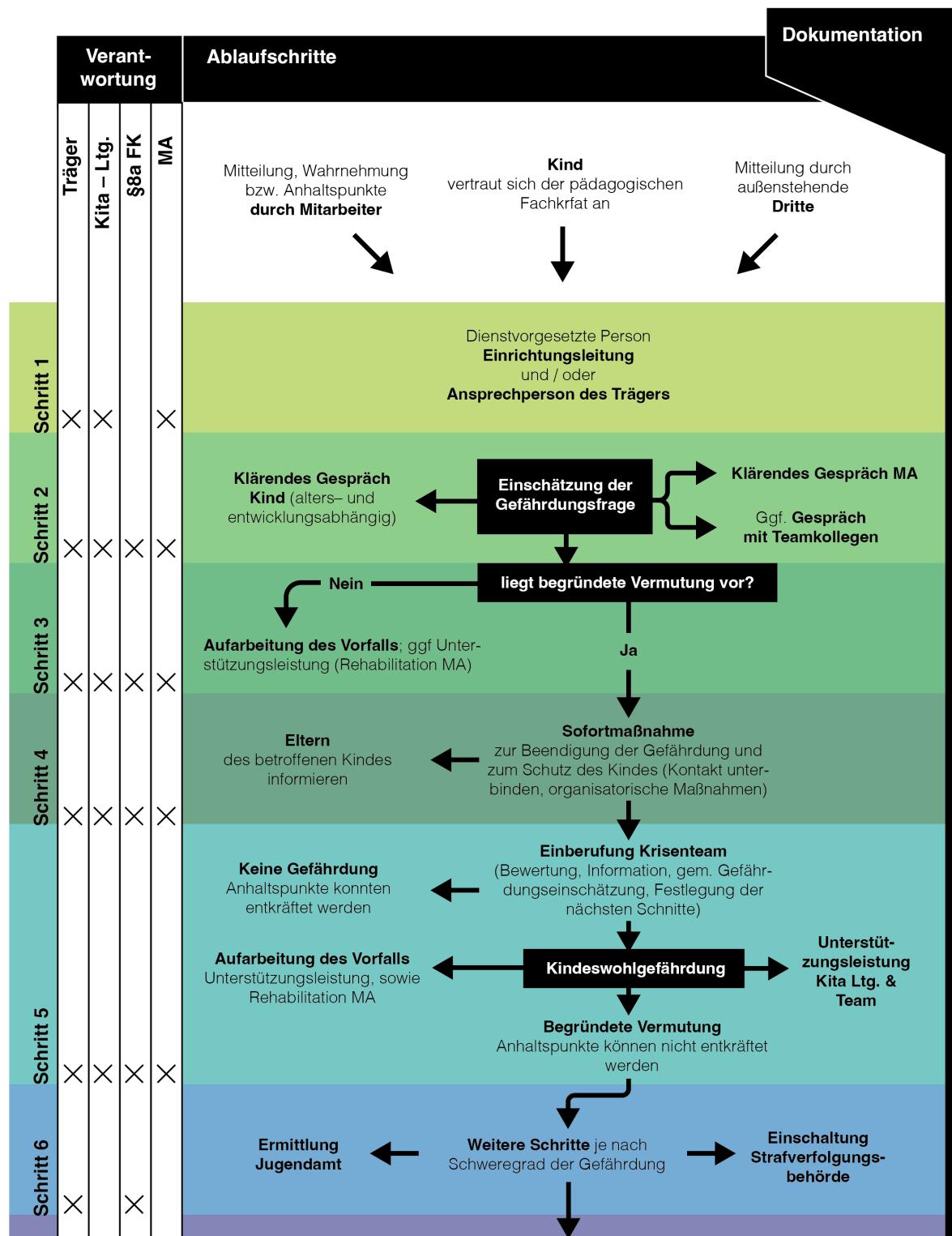
Handlungsplan 2

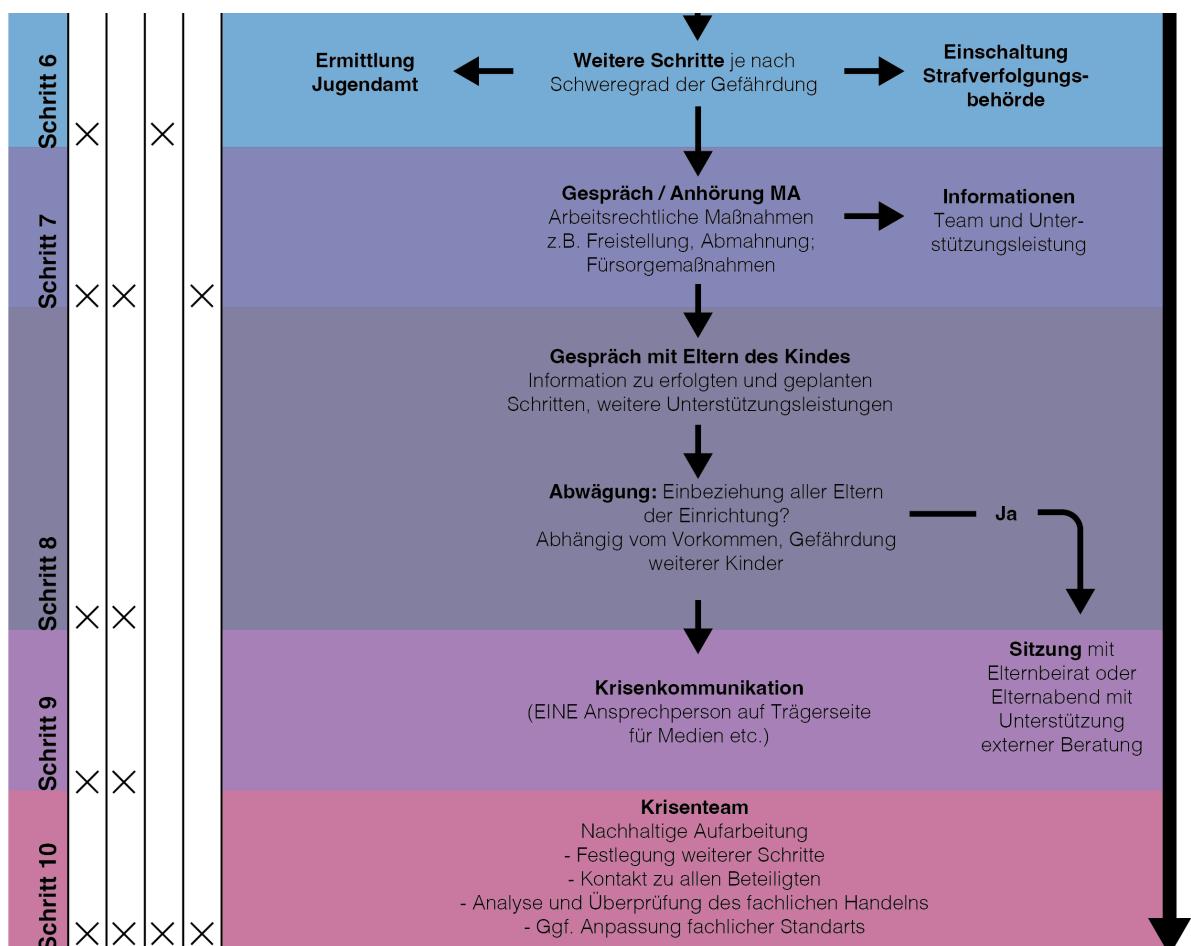
Bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung, die innerhalb der Einrichtung zwischen Kindern stattfinden

Handlungsplan 3

Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch pädagogisches Personal / Leitung







Das Krisenteam besteht aus

- 1 Vertreter des Trägers
- Kinderhausleitung
- § 8a Fachkraft
- externe Fachberatung

4. Personal

4.1 Auswahl

Die Personalauswahl und -entwicklung ist im Kinderschutz ein wichtiger Baustein. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter*innen einzustellen, denen Schutzbefohlene vertrauenswürdig anvertraut werden können. Bei Neueinstellung eines Mitarbeitenden informiert die Hausleitung oder die jeweilige Bereichsleitung den Bewerber über die bestehenden Regeln im Montessori- Kinderhaus und über die Vereinbarungen zur Prävention. Darüberhinaus bieten die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und die Kinderhauskonzeption einen Einblick in den Alltag des Kinderhauses. Zusätzlich werden geeignete Bewerber zu einem Probearbeiten eingeladen. Dies gibt die Möglichkeit einen ersten Eindruck über die Kompetenz und die Haltung des Bewerbers zu erlangen.

4.2 Erweitertes Führungszeugnis

Der Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet sich zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8aSGBVIII keine Personen zu beschäftigen, welche wegen einer Straftat nach § 72aAbs! Satz1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt auch für Honorarkräfte sowie für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, soweit diese mit Wahrnehmung von Aufgaben der Kinderbetreuung, -erziehung oder vergleichbare Tätigkeiten betraut sind.

Dies wird seitens des Trägers insbesondere dadurch sichergestellt, dass vom Beschäftigten bei Beschäftigungsbeginn die Vorlage eines neu ausgestellten erweiterten Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz vorliegt und eingesehen wird. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre aktualisiert werden.

4.3 Beschäftigungsverhältnis

Teile des Arbeitsvertrages sind die Stellenbeschreibungen, der Verhaltenskodex sowie die Selbstverpflichtungserklärung, welche für die Mitarbeiter*innen bindend sind. Bedarfsgerecht erfolgen zudem verbindliche Dienstanweisungen.

4.4 Teamschulungen und Weiterentwicklung

Die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes erfordert umfangreiches und spezifisches Fachwissen über Kindeswohlgefährdungen und ihre Folgen, Grenzverletzungen, risikobehaftete Bereiche, Vorgehensweisen von Tätern und Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen.

Das Team des Kinderhauses wird diesbezüglich regelmäßig geschult. Dies geschieht durch Inhouseschulungen und den Besuch von Fortbildung bei geeigneten Anbietern.

5. Prävention als Erziehungshaltung

Wir stärken die Kinder in ihrem Selbstbewusstsein, nehmen sie in ihren Bedürfnissen ernst und geben ihnen Sicherheit.

Die Kinder werden stark, indem sie Wissen erwerben, ein positives Bild von sich und ihren Fähigkeiten entwickeln und sich in Beziehung mit anderen Menschen setzen können. Wir sind zuverlässige Partner der Kinder. Wir nehmen sie ernst und geben ihnen Sicherheit durch klare Strukturen, respektvollen, wertschätzenden Umgang und Ermutigung. So können die Kinder Vertrauen zu den Bezugspersonen aufbauen und sich Rat und Unterstützung holen. Materialien wie Bilderbücher, eindeutig männliche oder weibliche Puppen, Puzzle vom Körper etc. erweitern das Wissen und den Wortschatz der Kinder und unterstützen die Entwicklung der Geschlechteridentität.

Außerdem bieten wir regelmäßig Kinderkurse zu den Themen Selbstverteidigung/Selbstbehauptung sowie Verkehrssicherheit und Zahngesundheit an. Hierzu werden externe Fachleute eingeladen.

6. Professioneller Umgang und Verhaltenskodex

Wir geben dem Kind Nähe, wenn es das Bedürfnis hat. Wir beachten sehr genau die Signale, die ein Kind aussendet, wieviel Nähe es mag. Wir arbeiten familienergänzend, Küsse und sehr innige Umarmungen bleiben der Familie vorbehalten. Kinder dürfen von sich aus bei den Erzieherinnen auf den Schoß sitzen, allerdings nur solange, wie es nötig ist, bis z.B. ein Kind getröstet ist oder seinen Bedarf an Streicheleinheiten gedeckt hat.

6.1 Sexualpädagogisches Konzept

Wir unterstützen die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körperbewusstseins und in der Festigung ihrer Geschlechteridentität.

Das Personal kennt die entwicklungspsychologischen Phasen im Kleinkind- und Vorschulalter. Praktisch heißt das z.B., die Mitarbeiterinnen beantworten Fragen der Kinder, die Kinder dürfen situationsangepasst ihre Körper erforschen, Kinder lernen, die Körperteile zu benennen, es gibt Regeln zu Doktorspielen, (beispielsweise dürfen keine Gegenstände eingeführt werden), Kinder dürfen „Nein“ sagen und selber über ihren Körper bestimmen. Sexualität ist nicht nur ein biologischer Vorgang sondern auch von Gefühlen geprägt. Die Kinder nehmen ihre Gefühle wahr, lernen den Umgang damit und sich entsprechend auszudrücken. Verschiedene Materialien vermitteln Wissen im Rahmen der Aufklärung.

6.2 Regeln und Strukturen

Es gibt klare Regeln, die das Zusammenleben erleichtern. Für geschützte Räume und intime Bereiche wie Wickeln und Toilettengänge gibt es im ganzen Haus die gleichen Regeln, die immer wieder überarbeitet und auf ihren Sinn hin geprüft werden.

Die Einhaltung von Regeln und Strukturen gibt Kindern grundsätzlich Sicherheit. Verlässliches, konsequentes Verhalten der Erwachsenen baut Vertrauen beim Kind auf und gibt dem Kind Halt. So hat sich

erstellt	geprüft und freigegeben	Version	Seite
27.09.2023 - QMB	27.09.2023 - GL	V01	15

das Personal auf gemeinsame Regeln verständigt: Kinder auf der Wickelkommode werden vor neugierigen Blicken geschützt. Wir schaffen eine angenehme Atmosphäre für das Kind. Der Wickelplatz ist ansprechend gestaltet, warm und gemütlich. Nur das Stammpersonal wickelt die Kinder. In der Toilette können die Kinder die Tür schließen.

6.3 Raumkonzept

Wir bieten den Kindern verschiedene Rückzugsorte (z.B. Intensivraum, Kuschelecke), in denen sie ihre Intimsphäre wahren können und ihre Bedürfnisse selbst wahrnehmen.

In unseren Räumen bestehen verschiedene Möglichkeiten für Aktivitäten und Bewegung, ebenso können die Kinder sich aber auch zurückziehen. In allen Gruppen gibt es gemütliche Kuschelecken, die zum Rückzug einladen. Materialien wie Kissen, Decken und Kuscheltiere schaffen eine Atmosphäre zum Wohlfühlen.

6.4 Erziehungspartnerschaft

Wir pflegen eine offene Kommunikation und Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsbe rechtigten in allen Bereichen.

Durch Transparenz in unserer Arbeit werden die Eltern sensibilisiert und entwickeln Verständnis für unser pädagogisches Konzept. Im Entwicklungsgespräch über das Kind erfahren die Eltern, welchen Stand das Kind im jeweiligen Bereich im Kindergarten zeigt.

Außerdem stehen wir im ständigen Austausch mit unserem Elternbeirat. Hier besteht für die Eltern auch die Möglichkeit sich anonym oder persönlich an den Elternbeirat zu wenden.

6.5 Aus- und Fortbildung

Uns ist es wichtig, auf dem neuesten Stand zu sein und legen großen Wert darauf, uns regelmäßig in allen Bereichen weiterzubilden.

In regelmäßigen Fortbildungen wird das fundierte Wissen der Mitarbeiterinnen aufgefrischt und auf den aktuellen Stand gebracht. Neue Mitarbeiterinnen und Praktikantinnen werden geschult, damit alle Pädagoginnen der Einrichtung auf dem gleichen Stand sind. Der Fortbildungsetat wird voll ausgeschöpft. Inhouse-Veranstaltungen sind uns wichtig, damit sich das Personal gemeinsam weiterentwickelt. Hier ist besonders die Schulung zum §S8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wichtig. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet im Abstand von 2 Jahren an dieser Schulung teilzunehmen. Auf die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Schulung, achtet unsere Verwaltungsfachkraft.

6.6 Partizipation

Wir unterstützen die Kinder, ihre Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen, zu kommunizieren und dabei respektvoll mit den Wünschen der anderen umzugehen.

Kinder sind aktiv an der Gestaltung ihres Bildungsprozesses und ihrer Entwicklung beteiligt. Sie übernehmen dabei ihrer Entwicklung angemessene Verantwortung. Sie sind neugierig, wissensdurstig und haben viele Fragen. Sie bestimmen entwicklungsangepasst über die Planungen und Entscheidungen mit, die sie und ihre Gruppe betreffen. In der wöchentlichen Kinderkonferenz werden nach demokratischen Prinzipien die Ideen der Kinder eingebracht und bearbeitet. So können die Kinder mitbestimmen, selbstbestimmt handeln und Verantwortung tragen. Wir unterstützen die Kinder, wenn sie selber z.B. keine Lösung für ein Problem oder einen Konflikt finden. Wir beobachten die Kinder und nehmen ihre Themen auf. In einer Kultur der Ermutigung, des Zuhörens und des Interesses vertrauen Kinder auf ihre Fähigkeiten und sich dem Personal an. Besonders in der Montessori Pädagogik ist Selbstwirksamkeit der Kinder das oberste Gebot. Wir schaffen in allen Bereichen die Möglichkeit für die Kinder selbst aktiv zu werden. Hierzu gibt es zahlreiche Beispiele in unserem Alltag. (Die Kinder entscheiden selbstbestimmt mit welchem Material und in welchem Raum sie arbeiten möchten, decken den Tisch und räumen ihn wieder ab, ziehen sich selbstständig an und aus, etc.).

6.7 Beschwerdemanagement

Im Rahmen der Partizipation ist es von uns gewünscht, dass Kinder, Mitarbeiter und Eltern auch Kritik üben und sich beschweren können.

Jede Beschwerde wird ernst genommen. Der Beschwerdegrund wird geprüft. Sofern möglich, wird sofort Abhilfe geschaffen. Bei schwierigeren Problemen kann Unterstützung gesucht werden, z.B. Fachberatung, Träger, Kolleginnen, Supervision. Unberechtigte Beschwerden werden freundlich abgelehnt.

Die **Kinder** dürfen und sollen sich beschweren können. Das pädagogische Personal steht den Beschwerden der Kinder jederzeit offen und anteilnehmend gegenüber. Ebenso gehört die regelmäßig stattfindende Kinderkonferenz in der jeweiligen Gruppe zur Beschwerdekultur. Während dieser Zeit können die Kinder den Erzieherinnen und den anderen Kindern ihre Beschwerden mitteilen. Gemeinsam wird dann besprochen und entschieden, was getan oder verbessert werden kann, damit der Beschwerdegrund behoben wird. Natürlich können die Kinder sich auch an ihre Eltern wenden und dort ihre Beschwerden mitteilen.

Hier gilt es auch ganz klar zu differenzieren. Die Krippenkinder teilen uns ihre Beschwerden eher nonverbal mit (Mimik, Gestik, Weinen, etc.). Es ist also unsere Aufgabe gezielt zu beobachten und das Verhalten der Kinder deuten zu können, um auf Unannehmlichkeiten, Beschwerden und Unwohlsein der Kleinsten angemessen reagieren zu können.

Im Kindergarten und Hort teilen uns die Kinder ihre Beschwerden schon viel mehr auf der verbalen Ebene mit. Hier gilt es feinfühlig mit den Aussagen der Kinder umzugehen, sie ernst zu nehmen und nicht zu bagatellisieren.

Eltern können sich beim Träger, dem Leitungsteam, beim Gruppenteam oder beim Elternbeirat beschweren. Lediglich Praktikanten sollen als Adressaten ausgespart werden, da diese Rolle sie überfordern könnte. Beschwerden können im Rahmen der Elternumfrage anonym geäußert werden, aber auch persönlich, telefonisch, schriftlich oder über die neuen Medien. Das Personal nimmt Beschwerden höflich und offen an. Kann die Beschwerde sofort bearbeitet werden, geht man mit den Eltern ins Büro. Ansonsten wird so schnell als möglich ein Termin vereinbart. Konflikte werden in Ruhe und im

geeigneten Raum gelöst. Von den Mitarbeiterinnen wird geduldiges Zuhören, Verständnis und Ruhe erwartet. In professioneller Haltung wird nach zufriedenstellenden Lösungen gesucht. Es kann sinnvoll sein, die Bereichsleitungen als Mediatorinnen einzubeziehen.

Kolleginnen können sich untereinander beschweren. Die Beschwerde soll direkt an die Person gerichtet werden, die davon betroffen ist. Ist dies der Beschwerdeführerin nicht möglich, holt sie sich eine der Bereichsleitung als Mediatorin. Wichtig ist, dass der Streitwegweiser beachtet wird: Zeit finden, Raum suchen, Situation beschreiben, Ich-Botschaften senden, konkreten Vorschlag zur Verbesserung aussprechen, Lösung gemeinsam suchen.

6.8 Schlafen im Kindergarten

Bei der Schlafsituation ist ein Mitarbeiter im Schlafraum anwesend, der jederzeit von Kollegen spontan überprüft werden kann und auch unregelmäßig überprüft wird. Sofern das Kind dies ausdrücklich wünscht oder es der Beruhigung dient darf es am Kopf, Rücken, Arm oder Hand berührt werden. Notwendige Berührungen im vorgenannten Sinne finden niemals unter einer Decke o.ä. statt.

Die Eltern werden über die Art des individuellen Einschlafrituals informiert.

Jedes Kind liegt auf seinem eigenen Schlafplatz. Der Mitarbeiter hat grundsätzlich eine eigene Matratze bzw. eine Sitzgelegenheit im Schlafraum und befindet sich nur bei Bedarf (z.B. zwecks Beruhigung des Kindes) in unmittelbarer Nähe zum Kind.

6.9 Fotos im Kindergarten

Von den Kindern werden lediglich Fotos für berufliche Zwecke wie z.B. für die Entwicklungsdokumentation oder die Mittwochs Memos gemacht.

Hierfür dürfen ausschließlich Kameras der Einrichtung verwendet werden. Private Geräte oder Handys sind ausdrücklich verboten.

Die Eltern sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben zeitgleich mit dem Betreuungsvertrag eine entsprechende Einverständniserklärung. Den Eltern ist natürlich der Widerruf dieser Erlaubnis jederzeit vorbehalten.

Die Kinder dürfen nur fotografiert werden, wenn sie dies möchten und sie angemessen bekleidet sind.

Fotos in der Wickelsituation, beim Toilettengang oder ähnliches sind untersagt.

6.10 Aufsicht im Kindergarten

Alle Mitarbeiter sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Die Kinder werden selbstverständlich über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Einrichtung durch die Erzieher betreut und beaufsichtigt.

Im Alltag müssen den Kindern aber trotzdem angemessene Freiräume gelassen werden, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird.

Die Vorgabe des Zeitrahmens, des Ortes und der Konstellation für solche Freiräume obliegt den Erziehern, die diese Entscheidung je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse der Kinder treffen.

Grundsätzlich wird aber auch in einem regelmässigem Zeitabstand das Spiel bzw. der Aufenthalt der Kinder unauffällig kontrolliert und beobachtet.

Dies gilt insbesondere für alle Räume, welche die Kinder in der Einrichtung nutzen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken, Kuschelecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände.

6.11 Abhol- u. Bringphase

In der Zeit der Abhol- und Bringsituation, also in der Zeit, in der die Eingangstür von außen geöffnet werden kann, haben die Erzieherinnen immer den Eingangsbereich im Auge; so wird z.B. gewährleistet, dass die Kinder nicht von unberechtigten Dritten abgeholt werden und Unbefugte die Einrichtung betreten.

6.12 Geheimnisse

Durch thematische Gespräche und Spiele zur Selbststärkung bringen wir den Kindern das Thema „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse näher. Gute Geheimnisse darf man für sich bewahren, aber schlechte Geheimnisse sollte man einer Vertrauensperson unbedingt anvertrauen. Dazu gibt es klare und für Kinder nachvollziehbare Kriterien:

Über gute Geheimnisse freut man sich. Sie, zu bewahren, ist aufregend und spannend. Gute Geheimnisse erzeugen gute Gefühle.

Bei schlechten Geheimnissen bekommt man ein komisches Gefühl; vielleicht muss man sogar weinen oder hat Angst, wenn man an das Geheimnis denkt. Schlechte Geheimnisse erzeugen schlechte Gefühle.

Wir ermutigen die Kinder, solche Gefühle zu benennen und stärken die Kinder darin, dass es kein „Petzen“ oder Antragen ist, wenn man sich jemandem mit einem schlechten Gefühl anvertraut.

6.13 Ausflüge / Übernachtungen

Ausflüge finden auf Gruppenebene oder Gruppenübergreifend statt. Es sind immer mind. 2 Mitarbeiter zur Betreuung anwesend. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, so sind weitere Betreuungspersonen aus der Elternschaft hinzuziehen. Diese werden von den Mitarbeitern in ihre Aufgabe und Verantwortlichkeit vor Beginn des Ausfluges eingewiesen.

Es ist immer ein Handy, eine 1. Hilfe Tasche und Notfallnummern mitzuführen. Durch regelmässiges Durchzählen der Kinder wird u.a. sichergestellt, dass die Gruppe zusammenbleibt.

Die Ziele der Ausflüge werden altersspezifisch festgelegt und berücksichtigen die Kompetenz der Kinder.

In unserer Einrichtung findet einmal jährlich mit den Schulanfängern die Übernachtung statt. Dabei sind mindestens zwei Erzieherinnen des Kindergartens anwesend (und ein – zwei in Rufbereitschaft).

Während des Kindergartenmorgens sind alle Türen im Erdgeschoss in der Regel geöffnet. Somit bekommt man immer mit wo sich ein Kind gerade befindet. Im Nebenraum darf die Tür von den Kindern geschlossen werden. Ein Fenster verschafft aber zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit hinein zu schauen.

6.14 An- und Ausziehsituationen / Umziehsituationen

Die Kinder ziehen sich dem Alter entsprechend im Waschraum selbstständig um. Bei jüngeren Kindern hilft ein Mitarbeiter beim Umziehen. Dabei ist die Waschraumtür immer einen Spalt breit geöffnet.

6.15 Respektvoller Umgang

Wir begleiten Kinder in unserer Einrichtung auf ihrem Weg der Sozialisierung und vermitteln ihnen Hilfen, Klarheit, Orientierung und Verständnis im Umgang miteinander.

Dabei sind pädagogische Konsequenzen wichtig, um Kindern zu vermitteln, dass ihre unerwünschten Verhaltensweisen Auswirkungen haben. Hier arbeiten wir nach dem Prinzip Grenzen setzen und gleichzeitig Handlungsalternativen aufzeigen, besprechen, einüben und begleiten. Als pädagogische Konsequenz nutzen wir ein klares „Stopp“, sowie das Eingreifen in selbst- und fremdgefährdende Situationen. Besonders in Konfliktsituationen ist es wichtig, die beteiligten Kinder zu hören, ihre Emotionen zu verstehen und als „Übersetzer“ und Vermittler tätig zu werden um bei den Kindern ein Konfliktlösungsmanagement zu fördern.

Unsere Vorgehensweise richtet sich nach dem Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand, seiner Sozialisation und der pädagogischen Zielsetzung. Darüber hinaus werden erzieherische Handlungen für das Kind individuell, zeitnah und lösungsorientiert entschieden.

Uns ist es wichtig, dass abgesprochene Regeln für alle gelten und eingehalten werden.

In unserer Einrichtung achten wir auf einen respektvollen Umgang miteinander. Jegliche Form von Gewalt ist unzulässig. Dies umschließt sowohl die körperliche als auch die verbale Gewalt.

Mitarbeitende sind ein Vorbild für die Kinder.

6.16 Achtsamer Umgang während des Kita-Alltags (Pädagoge-Kind-Interaktion)

... beim Ankommen

- Wir begrüßen alle Kinder individuell abgestimmt auf deren Bedürfnisse. Jedes Kind darf selbst entscheiden, ob es gedrückt werden möchte, High Five bekommt, man sich begrüßt usw.
- Die Kinder dürfen im eigenen Tempo in die Gruppe kommen
- Auf Augenhöhe gehen
- Wir begrüßen die Kinder freundlich, auf Augenhöhe und holen sie an der Türe ab
- Übergabegespräch mit den Erziehungsberechtigten über wichtige Informationen

- Kinder müssen uns nicht verbal begrüßen

... beim Essen

- Die Kinder dürfen selbst entscheiden, was sie essen möchten.
- Essen selbst nehmen lassen
- Kinder nicht zwingen, etwas zu probieren, z.B. in dem man Löffel in den Mund steckt oder durch Aufforderung
- Kinder müssen Teller nicht leer essen (eigene Entwicklung des Sättigungsgefühls)

... beim Schlafen

- Die Kinder haben ein individuelles Schlaufritual und dürfen selbst entscheiden, wie sie einschlafen möchten. Manche möchten zudeckt werden, andere brauchen eine Berührung, andere möchten allein einschlafen.
- Kinder dürfen sich ihren Schlafplatz eigenständig aussuchen. Der Platz wird mit einem Bild versehen, da dies den Kindern so Orientierung und Sicherheit in der Schlafenssituation gibt.
- Sicherheitsgefühl stärken, beispielsweise durch Gegenstände als Einschlafhilfe (Kuscheltier, Kuscheldecke, Lieblingskissen von zuhause, ...)
- Schlafbedürfnisse der Kinder werden beachtet und Kinder werden nicht geweckt

... während der Hygienezeit

- Wir fragen das Kind, ob wir die Nase putzen dürfen.
- Hände waschen: wir begeben uns auf Augenhöhe und bieten unsere Hilfe an bei Mund und Hände waschen und greifen nicht unkommentiert ein
- Wir begleiten jeden Schritt sprachlich und bereiten die Kinder auf jeden einzelnen Schritt sprachlich vor
- Die Kinder dürfen sich eigenständig ihre Wickelperson aussuchen.
- Der Wickelvorgang wird achtsam durchgeführt: Wir nehmen uns Zeit für das Wickeln, beobachten das Verhalten des Kindes
- Kiga: Wir fragen nach Einverständnis, bevor wir über die Kabine schauen oder eintreten

Achtsamer Umgang bei Verweigerung, Ablehnung und Unmut der Kinder (Pädagoge-Kind-Interaktion):

- Wir fragen das Kind, warum es die Aktion verweigert, und wollen die Beweggründe verstehen.
- Bei steigendem Stresspegel der Mitarbeiter greifen Kollegen ein und unterstützen diesen.
- Individuelles Handeln
- Alternativfragen: Was brauchst du? Was wolltest du? Was soll ich tun? Was könntest du tun? Was möchtest du, dass ich tue?

Achtsamer Umgang innerhalb der Peergroup – Diskussionen, Konflikten, Diskriminierung, Mobbing:

- Wir ergreifen keine Partei und bleiben ruhig.
- Wir hören alle Beteiligten an.
- Konflikt- und Gesprächsbegleitung der Kinder
- Kompromisse finden
- Zu eigenständigem Konfliktmanagement anregen und hinführen
- Begegnen auf Augenhöhe
- Aktives Zuhören
- Ich-Botschaften
- Kinder in eine neutrale Atmosphäre bringen und aus der Situation herausnehmen – immer in Begleitung eines pädagogischen Mitarbeiters
- Verhalten hinterfragen, um Beweggründe zu erfahren

7. Risikoanalyse

7.1 Gefahrenzonen Räumlichkeiten

Wie in vielen Einrichtungen gibt es auch im Montessori Kinderhaus Inntal aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind (z.B.: die Kuschelecke). Auch Versteckmöglichkeiten im Garten sind dabei zu nennen. Ebenso wissen wir über Gefahrenzonen in den unten genannten Räumlichkeiten, für die wir klare Regelungen der Benutzung haben, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

Kinderbad, Personal- und Besuchertoilette

Bewegungsraum

Garderobe

Essraum

Bereiche des Gartens

Einzelne Bereiche der Gruppenräume

7.2 Räumliche Situationen innen

erstellt	geprüft und freigegeben	Version	Seite
27.09.2023 - QMB	27.09.2023 - GL	V01	22

Gefährdungsmomente	Schutzmaßnahmen/Verhaltensweisen
Randzeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenlegen der einzelnen Gruppen in den jeweiligen Bereichen • Immer zwei Personen in den Randzeiten eingeplant • Eingangstüre nur über den Telefonruf öffnen. Dabei im Vorfeld nachfragen wer vor der Tür steht. (Bedienung Telefon: Grüner Hörer 1 Gegensprechen, anschließend 99#)
Bring- und Abholzeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Kinder unbeaufsichtigt auf den Gängen • Wickeln reduzieren (falls notwendig, Eltern nicht im Bad aufhalten lassen) • Kinder & Pädagog*innen in der Gruppe • Nur die eigenen Kinder mit hinein- und hinaus nehmen • E-Mails kontrollieren bzgl. Abweichender Abholpersonen • Ausweis von „Fremden“ zeigen lassen • Rücksprache mit Eltern, wenn Kind mit einem Freund mitgehen möchte. • Klare Übergabe der Kinder an das Personal. -> Eltern sensibilisieren
Einlassregelungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Klingeln: Begleitung zum gewünschten „Zielort“ • Bringzeit bis 8:30 Uhr und ab 12:30 Uhr Abholzeit, dazwischen nur in Absprache mit Leitung oder den jeweiligen Gruppenpädagog*innen • Abholen von Kindern durch Dritte: Nur durch Genehmigung der Sorgeberechtigten mit Abholvollmacht und vorheriger Information an die Pädagog*innen • Eingangstüre nur über den Telefonruf öffnen. Dabei im Vorfeld nachfragen wer vor der Tür steht. (Bedienung Telefon: Grüner Hörer 1 Gegensprechen, anschließend 99#)
Aufenthalt von Externen (Handwerker, Fachdiensten, Dienstleister usw.)	<ul style="list-style-type: none"> • Information an das gesamte Team, dass Handwerker im Haus sind <input checked="" type="checkbox"/> Kinder werden nicht unbeaufsichtigt gelassen • Leitung/SVL/MA empfangen Handwerker und führen sie an „gewünschten“ Ort • Betreuung wird auf handwerkliche Tätigkeiten individuell angepasst und Location gewechselt, falls erforderlich
Hospitanten und Praktikanten	<ul style="list-style-type: none"> • Begrüßung durch Leitung/SVL • Verschwiegenheitserklärung • Hospitanten nie allein im Raum mit Kindern, immer mit einem MA • Verhaltensregeln besprechen • Keine pflegerischen Tätigkeiten

Nicht einsehbare Räume	<ul style="list-style-type: none"> • Türe offenlassen • Kommunikation mit den Kindern • Nicht allein mit einem Kind
An- und Ausziehen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder nur im Gruppenraum/Badezimmer umziehen mit Privatsphäre • Kind fragen, ob man es umziehen darf • Sprachliche Begleitung • Positives Selbstkonzept • „Hilf mir, es selbst zu tun“
Pflege/Wickeln/Toilettengang	<ul style="list-style-type: none"> • Immer mit geöffneter Türe • Eltern müssen im Gang warten, wenn fremdes Kind beim Wickeln/Toilette ist <input checked="" type="checkbox"/> Türe ggf. angelehnt • Kind darf sich eigenständig aussuchen, von welcher Person es gewickelt werden möchte • Sprachliche Begleitung • Korrekte Benennung der Körperteile • Privatsphäre des Kindes achten
Schlafsituation- aus- und anziehen, ins Bett bringen	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht im selben Bett liegen • Angemessene Körpernähe nach Absprache mit dem Kind • Hände müssen sichtbar sein • Ein Pädagog*in ist immer mit im Schlafräum • Schlafsituation wird von bekannten Bezugspersonen begleitet • Schlafbedürfnis am Kind orientieren
Kuscheleinheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Reize gehen vom Kind aus • Keine Kosenamen • Keine Küsse • Keine Liebesbekundungen
Einzelarbeit mit Kindern	<ul style="list-style-type: none"> • Einsehbare Räume mit offener Türe • Kommunikation mit dem Team, inklusive Zeitrahmen • Akzeptieren eines „Neins“ • Eigeninitiative ohne Zwang
Gefahrenquellen wie z.B. im Treppenhaus	<ul style="list-style-type: none"> • Abgeriegelt durch extra Türe, um Verletzungen zu vermeiden • Individuelle Begleitung der Kinder bei Treppengang, je nach Alter und Entwicklungsstand • Nach Möglichkeit nicht den Aufzug mit den Kindern nutzen -> Treppe!

Weitere einrichtungsspezifische Gefährdungsmomente	<ul style="list-style-type: none"> • Türöffner Eingangstüre: Türöffner könnte theoretisch durch Erhöhungshilfe von einem großen Kind geöffnet werden <input checked="" type="checkbox"/> keine Kinder unbeaufsichtigt im Eingangsbereich aufhalten lassen • Keine Erhöhungsmöglichkeiten, wie beispielsweise Stühle in der Nähe des Türöffners haben • Keine Streichhölzer und Feuerzeuge liegen lassen • Planschbecken nicht unbeaufsichtigt lassen • Wegfahrsperren bei den Essenswagen
--	--

7.3 Räumliche Situation außen

Gefährdungsmomente	Schutzmaßnahmen
Nicht einsehbare Stellen	Nestschaukelbereich schlecht einsehbar Pädagogisches Personal muss sich im Garten verteilen.
Planschen im Garten	<ul style="list-style-type: none"> • Klarer Kleiderkodex: Kein Kind Oberkörperfrei im Garten, Intimbereich ist bedeckt. • Badebekleidung bedeckt entweder den Oberkörper oder Kinder haben Shirts zusätzlich zur Badebekleidung an • Keine weißen Anziehkleidung, da durchsichtig, wenn Nässe dazukommt.
Der Weg in den Garten	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Gefahrenquellen beachten • Treppe ins UG beachten und im Auge behalten • Weg zum Garten und Außengelände auf Gefahren prüfen und ggf. beseitigen • Anzahl der Kinder immer wieder kontrollieren
Fußgänger, die am Garten vorbeikommen	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu Fußgängern vermeiden • Richtige Aufstellung und Verteilung im Garten: mindestens ein Mitarbeiter*in am Gartenzaun, um Unbefugte abfangen und ansprechen zu können
Toilettenzeiten der Kinder – wie werden diese nach innen begleitet	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Entwicklungsstand: Aufgrund, dass alle Räume auf einer Ebene sind, können Kinder mit dem passenden Entwicklungsstand eigenständig auf Toilette gehen • Kleinere Kinder: Begleitung der Kinder auf die Sanitäranlagen • Regelmäßige Kontrolle der Kinder, wenn eigenständiger Toilettengang

Toiletten- und Wickelzeiten der Kinder – wie werden diese bei Ausflügen gehandhabt	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht einsehbare Bereiche für Fremde benutzen (z.B. Busch) und Absprache im Kleinteam • Wechselkleidung mitnehmen • Öffentliche Toiletten nutzen, wenn notwendig, nur in Begleitung • Wickel- und Toilettenzeit vor Aufbruch zum Ausflug • Vorab über mögliche Sanitäreinrichtungen informieren
Fotografieren der Kinder von Fremden	<ul style="list-style-type: none"> • Personen ansprechen und Aufforderung zum Löschen der Fotos • Leitung informieren • Ggf. Hinzuziehen der Polizei
Weitere einrichtungsspezifische Gefährdungsmomente	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere • Pflanzen

7.4 Risikofaktoren zwischen den Kindern

Da in unserem Kinderhaus Kinder im Alter von 1 bis 9 Jahren betreut werden, besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbständigkeit und je nach Entwicklung des einzelnen Kindes darf es bereits alleine auf die Kindertoilette gehen. In diesen Bereichen sind die Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt. Dies könnte Übergriffe ermöglichen, welchen wir mit diesem Konzept entgegenwirken. Im Kleinkindalter erlernen die Kinder erst einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Das ein oder andere Kind zeigt seine Zuneigung mit Küssen und Umarmen, während dies von einem anderen Kind bereits als unangenehm und übergriffig empfunden werden könnte.

7.5 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

In der Bring- und Abholzeit könnten Unbefugte einen leichteren Zugang zum Haus bekommen, da während dieser Zeit viele Eltern und Abholberechtigte im Haus ein- und ausgehen. Es ist uns daher sehr wichtig, für die Anwesenden während der Bring- und Abholsituationen ein diesbezügliches Problembeusstsein zu schaffen und für potentielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren. Hierzu nutzen wir gruppeninterne- und allgemeine Infoabende. Ganz besonders an unserem ersten Infoabend im Jahr, bekommt dieses Thema eine große Gewichtung.

In unserer Einrichtung sind verschiedene Familienformen und Kulturen vorhanden. Es ist uns bewusst, dass die innerfamiliären Herangehensweisen an Fragestellungen aus den Bereichen der Sexualpädagogik und den Kinderschutz betreffend aufgrund der individuellen Sozialisierungsformen nicht einheitlich sind und von unterschiedlichen Faktoren geprägt sein können.

7.6 Risikofaktoren zwischen pädagogischen Mitarbeitern und Kindern

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Mittagsschlaf
- Übernachtung der Vorschulkinder
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen MitarbeiterInnen und Kindern
- Vertretungssituationen, Hospitationen, Elterndienste, Aushilfen und neue MitarbeiterInnen

Zudem stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetenter Ansprechpartner zu fungieren.

In unserer Einrichtung arbeiten sowohl weibliche als auch männliche Bezugspersonen. Mit dem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen. Wir wenden soweit möglich das Sechs-Augen-Prinzip (2 BetreuerInnen) an und achten darauf, dass die einzelnen Aufgaben wie z.B. Turnen, Schlafwache, immer wieder von anderen MitarbeiterInnen übernommen werden und die Kinder somit verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennenlernen.

7.7 Risikofaktoren zwischen Erwachsenen (Mitarbeitern und Eltern)

Da in unserem Kinderhaus Eltern und MitarbeiterInnen eng zusammenarbeiten, kann unangemessene Nähe entstehen. Ein unreflektierter Sprachgebrauch unter Erwachsenen könnte bereits als grenzüberschreitend empfunden werden. Wir achten durch die Anwendung der gewaltfreien Kommunikation auf einen wertschätzenden und von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander. Eltern- und Mitgliederversammlungen werden unter Beachtung verabredeter Gesprächsregeln moderiert.

7.8 Zugänglichkeit des Hauses für fremde Personen

Für das Montessori- Kinderhaus liegt eine Besonderheit vor, welche wir im Rahmen des Schutzkonzeptes betrachten und bewerten müssen. In der Einrichtung gibt es eine fremdvermietete Wohnung. Dies bedeutet, dass nicht betriebszugehörige Personen Zugang zu unseren Räumlichkeiten erhalten könnten. Um den Zugang zu den Räumlichkeiten des Kinderhauses gänzlich ausschließen zu können, bedarf es einer technischen Lösungen. Die Geschäftsführung prüft zur Zeit die unterschiedlichen Möglichkeiten. Bis zur finalen Lösung wurden alle Mitarbeiter*innen für dieses Risiko sensibilisiert und sollen ein Augenmerk auf dieses haben.

8. Qualitätssicherung

Damit wir unsere Arbeit stetig hinterfragen und verbessern können, unsere Konzeption fortlaufend aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig reflektieren und auf seine Wirksamkeit hin überprüfen können, finden folgende Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fach-, Ergänzungs- und Assistenzkräfte statt:

- Regelmäßige Teambesprechungen mit, unter anderem, folgenden Themen:
 - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
 - Informationen von Trägerseite
 - Informationen aus den Gruppenleitersitzungen
 - Informationen von Fort- und Weiterbildungen
 - Fallbesprechungen/ Kollektive Beratung
 - Rückmeldungen durch den Elterbeirat/ den Eltern
- Jährlich fünf Teamtage
 - Jahresplanungen
 - Unterweisung zur Arbeitssicherheit, Aufsichtspflicht, Arbeitsabläufe
 - Erarbeitung von pädagogischen Themen
- Inhouse- Schulungen nach Bedarf bzw. auf Anordnung des Trägers
- Angebote von Supervision
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Fortbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter*innen
- Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter*innen
- Alle zwei Jahre Erste- Hilfe- Kurs
- Alle zwei Jahre Schulung: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

9. Interventionsplan

Bei einem unklarem, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern braucht es immer eine dementsprechende Klärung.

Wenn ein solcher Fall in unserem Kinderhaus auftritt, können wir auf entsprechende Vorgehensweisen und Abläufe zurückgreifen. Diese Verfahrensabläufe wurden in Handlungsplänen (Handlungsplan 1-3) festgehalten. Handlungspläne geben den Mitarbeiter*innen und den Führungskräften Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Dabei gilt es den Datenschutz zu berücksichtigen. Zusätzlich sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu bewahren, denn nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter*innen und der Eltern vermieden, sowie gegenstandslosen Verdächtigungen vorgebeugt werden.

In den Handlungsplänen werden unterschiedliche Stufen der Klärung bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlichen Handlungen beschrieben.

Wir unterscheiden in den Handlungsplänen, zwischen:

- Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung durch Familie/ Erziehungsberechtigte außerhalb der Einrichtung
- Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung, die innerhalb der Einrichtung zwischen Kindern stattfinden
- Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch pädagogisches Personal/ Leitung

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen anhaltend an Körper und Seele verletzen und schädigen. Aus diesem Grund ist eine klare Haltung aller Mitarbeiter*innen zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören:

- Es gibt keine Toleranz bei den Taten und es braucht volle Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt
- Die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die dienstvorgesetzte Person, der Bereichsleitung. Wenn diese betroffen ist, ist es die nächst höhere Ebene, die Kinderhausleitung oder die Vertretung des Trägers.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig

- dass akute Gefahrensituationen immer sofort beendet werden
- ruhig zu bleiben, besonnen und konsequent zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen, möglichst zeitnah, anzufertigen
- Wahrnehmungsabgleich, indem man sich mit einer Person seines Vertrauens diskret bespricht
- dass keine eigenen Ermittlungen und Befragungen durchgeführt werden
- dass wir immer von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes ausgehen
- Transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden, damit in den jeweiligen Handlungsplan eingestiegen werden kann
- Eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

Es kann hilfreich sein, dass man bei den unterschiedlichen Verdachtsfällen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzieht. Ihre Hauptaufgabe liegt darin, pädagogische Fachkräfte sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft dabei festzulegen, wie weiter vorzugehen ist, um das Kindeswohl zu sichern.

Die insoweit erfahrene Fachkraft stützt sich dabei auf die Informationen, welche ihr vom Kinderhaus zur Verfügung gestellt werden. Sie führt keine eigenständigen Erhebungen (Gespräche mit Kindern,

Eltern etc.) durch. Die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung verbleibt bei der Einrichtung.

Die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft sind je nach Fallkonstellation unterschiedlich. Sie hilft jedoch insbesondere beratend und unterstützend z.B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung
- Der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung, der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z.B. Aufbau von Gesprächen)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- das Abarbeiten des Falles auf der Sachebene
- dem besseren Fallverständnis.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird dann hinzugezogen, wenn Mitarbeiter*innen Unterstützung bei der fachgerechten Einschätzung einer etwaigen Kindeswohlgefährdung benötigen. Sie wird noch vor dem Jugendamt informiert, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung und zur möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung unternehmen zu können.

Die Fachkraft wird mindestens zu Rate gezogen, wenn

- Eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht
- der Fall sehr komplex ist
- eine pädagogische Fachkraft selbst in dem Fall verstrickt und in Folge dessen emotional damit verbunden ist

10. Nachhaltige Aufarbeitung

„(...) Kindertagesstätten, (...) die die Erfahrung der sexuellen Ausbeutung in den eigenen Reihen erlebt haben, verändern sich. (...) Ob die Institution in der Erinnerung an die Gewalterfahrung „stecken bleibt“ oder wieder die Fähigkeit entwickelt die Zukunft zu planen, hängt nicht zuletzt davon ab, inwieweit es ihr gelingt, die eigene Geschichte der traumatischen Erfahrungen und die damit verbundenen Gefühle, Wahrnehmungen und Erklärungsversuche in Worte zu fassen. Erst die Überwindung der Sprachlosigkeit macht eine Unterscheidung zwischen Vergangenheit und Gegenwart möglich und eröffnet Chancen einer zukunftsorientierten Weiterarbeit.“ (Enders, Ursula: *Das geplante Verbrechen... Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen*, Köln 2004, Zartbitter Verlag)

Was bedeutet „Nachhaltige Aufarbeitung“? Man versteht darunter einen langfristigen und zukunftsorientierten Prozess. Um sich auf den Weg der nachhaltigen Aufarbeitung machen zu können, braucht es eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen, sowie eine transparente

Vorgehensweise. Die psychologische und soziale Seite muss dabei ebenso beachtet werden wie die juristische bzw. rechtliche Seite. Bekommen Betroffene eine schnelle und frühzeitige Hilfe verbessert diese die Heilungschancen bzw. kann sie dazu beitragen, dass der Betroffene wieder stabilisiert und handlungsfähig wird.

Die nachhaltige Aufarbeitung eines bestätigten als auch nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung/ Missbrauch ist für uns auch notwendig, um „Sicherheitslücken“ in den Schutzmaßnahmen unserer Einrichtung schließen zu können und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Denkbar wäre auch, dass Personen im Bezugssystem/ Nahumfeld des Übergriffs, verunsichert sind und /oder die Einrichtung kann nach dem Vorfall nicht „einfach so“ weiter arbeiten. Deshalb ist es ausgesprochen wichtig, eine intensive Auswertung der Krise vorzunehmen.

Kommt es fälschlicher Weise zu einem ausgesprochenen Verdacht gegenüber Mitarbeiter*innen, ist es ebenfalls notwendig diese Sachverhalt nachhaltig aufzuarbeiten und der betroffenen Person zu einer vollständigen Rehabilitation zu verhelfen.

Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat ein Recht auf vollständige Rehabilitation. Die Rehabilitation soll unverzüglich und mit der selben Sorgfalt und Gründlichkeit zu betreiben wie die Überprüfung des Verdachteten.

Ziel der Rehabilitation ist:

- die Wiederherstellung des guten Rufs der fälschlich verdächtigten Person
- die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb des Kinderhauses
- die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Kinder

11. Kooperation und Beratungsstellen

Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Christa Tolksdorf

Reichenbachstraße 5, 83022 Rosenheim

kitas-rosenheim@caritasmuenchen.de

Kreisjugendamt

Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim

Erziehungsberatungsstelle

Bahnhofstraße 51, 83098 Brannenburg

Interdisziplinäre Frühförderstelle

Goethestraße 36, 83024 Rosenheim

Wildwasser München e.V.

Telefon: 089/60 03 93 31

www.wildwasser-muenchen.de

Kinderschutz Zentrum München

Beratungstelefon: 089/55 53 56

<http://www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute/>

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung

Online Beratung für Eltern

www.eltern.bke-beratung.de